

Pressemitteilung VG Wort

Zurück in die Vergangenheit

Wir schreiben das Jahr 2016. Die Digitalisierung hat in der Gesellschaft und besonders an den Hochschulen und Universitäten Einzug gehalten. Zunehmend werden den Studierenden Onlinebibliotheken, Lernplattformen und elektronische Skripte zur Verfügung gestellt. Lehrende nutzen für ihre Vorlesungsunterlagen unter anderem urheberrechtlich geschützte Materialien, deren Vergütung durch einen Rahmenvertrag zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) geregelt werden soll. Bisher erfolgte diese Vergütung mit angemessenem Arbeitsaufwand durch die Abrechnung eines Pauschalbetrages. Ab dem 01. Januar 2017 tritt jedoch der neue „Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach Paragraph 52a Urheberrechtsgesetz“ (§ 52a UrhG) in Kraft. Im Zuge dessen wird die Pauschalabrechnung zur Nutzung von Sprachwerken durch eine Einzelmeldung und –bezahlung ersetzt.

Was bedeutet das?

Zum Wintersemester 2014/15 wurde an der Universität Osnabrück ein Pilotprojekt durchgeführt, um die Praktiken des neuen Rahmenvertrages zu testen. Es zeigte, dass sich durch die Einzelmeldungen ein erheblicher Mehraufwand ergab. Rainer Just, Geschäftsführer der VG Wort, äußerte in einem Interview die Ansicht, dass der administrative Aufwand lediglich für die Anlaufphase notwendig sei und im Laufe der Zeit durch zunehmende Routine verringert werde^[1]. Wir, die studentischen Vertreter der Chemiefachschaften Sachsens, sind jedoch der Auffassung, dass durch die kontinuierliche Veränderung des Lehrkörpers ein dauerhafter Personalbedarf zur Bewältigung dieses Mehraufwands entsteht. Das oben genannte Projekt hat gezeigt, dass die hieraus erwachsenden höheren Kosten die eigentliche Vergütung um ein Vielfaches übersteigen und die Bereitstellung von Lehrmaterialien durch Lehrende unverhältnismäßig aufwendig wird.

Weiterhin soll die Vergütung von Lehrmitteln pro Seite und Teilnehmer stattfinden. Da jedoch die endgültige Teilnehmerzahl der Seminare und Vorlesungen vor der Meldung nicht feststeht, können die geforderten Einzelmeldungen zur Nutzung der Sprachwerke nicht wahrheitsgemäß erfolgen. Somit können die Materialien nicht legal zur Verfügung gestellt werden, weder in den Lehrveranstaltungen noch online. Diese Beeinträchtigung wirft uns in der Lehre um viele Jahre zurück.

Um den Studierenden urheberrechtlich geschütztes Material weiterhin bereitstellen zu können, muss eine Universität dem Vertrag beitreten. Jedoch zeigt das Pilotprojekt auch, dass Lehrende selbst bei einem Beitritt eher auf die Herausgabe von urheberrechtlich geschützten Inhalten verzichten, als den Aufwand der Meldung zu betreiben. Stattdessen werden den Studierenden Quellenangaben ausgegeben, um die entsprechenden Informationen selbstständig herauszusuchen. Dies würde zu einem übermäßig umfangreichen Studium verschiedener wissenschaftlicher Texte führen. Vor allem wir, die Studierenden, werden demnach die Leidtragenden dieses neuen Vertrages sein. Laut Rainer Just sei es Ziel der VG Wort, mit dem neuen Rahmenvertrag die sinkenden Einnahmen durch Lehrbuchverkäufe auszugleichen^[1]. Aus unserer Sicht sind jedoch keine Mehreinnahmen zu erwarten, da auf die Herausgabe und Meldung verzichtet wird. Da nun Studierende die Lehrmittel in Bibliotheken ausleihen müssen, kommt auf die Universität ein höherer Bedarf an Leihexemplaren zu. Die Aufstockung der Bibliotheken richtet sich allerdings nach einem Budget und nicht nach der tatsächlichen Nachfrage. Ein Zwang zum privaten Erwerb von Büchern steht im Gegensatz zum Recht auf frei zugängliche Bildung.

Wir appellieren an die KMK, eine Form der Pauschalabrechnung auszuhandeln. In unserer digitalisierten Gesellschaft sollte besonders an Bildungseinrichtungen in die Zukunft geblickt werden, anstatt einen Schritt in die Vergangenheit zu machen.

[1] Rebiger, Simon: „Ohne Aufwand geht es nicht“ – VG Wort verteidigt neue Regelungen zu digitalen Lerninhalten (10.11.2016) www.netzpolitik.org Rubrik Urheberrecht (Stand 03.12.2016)